

Kurztitel

Überwachung von Flüssiggas-Umbaubebehältern

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 136/2012 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/2015

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.12.2015

Text**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Flüssiggas-Umbaubebehälter und legt Bestimmungen bezüglich deren Überwachung und Betrieb fest.

(2) Für in Betrieb oder in der Handelskette befindliche Flüssiggas-Umbaubebehälter des den Umbau ausführenden Herstellers BAGOM INDUSTRIE GmbH (nunmehr G.A.M. HEAT GmbH), 39245 Gommern, Deutschland, mit einseitig eingeschweißter Ronde gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 7.

(3) Für Flüssiggas-Umbaubebehälter ohne eingeschweißter Ronde und für Flüssiggas-Umbaubebehälter, an denen die Rondeneinschweißung gegen eine massive Schweißbadsicherung (zB Einlegering) erfolgte, gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 4 Abs. 1.